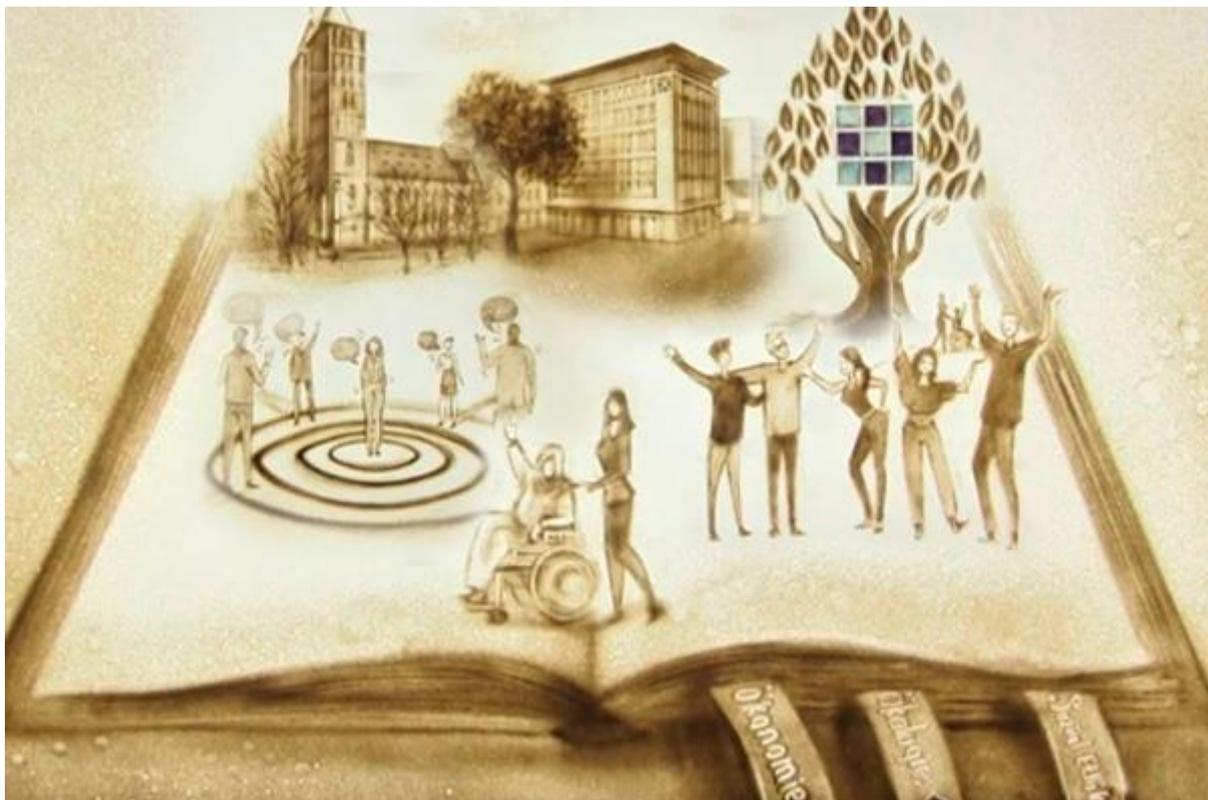


Dienstleisterkodex

Nachhaltigkeitsstandards für Dienstleister:innen





Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Einführung in den Dienstleistungskodex der Evangelischen Bank.....	3
2. Menschenrechte und soziale Verantwortung	4
3. Sicherheit und Gesundheit	6
4. Ökologische Nachhaltigkeit.....	6
5. Geschäftliche Integrität	7
6. Einhaltung und Kontrolle.....	7
7. Dialog.....	7



Präambel

Als Finanzpartner mit christlichen Werten engagieren wir uns gemeinsam mit unseren Kund:innen aus den Bereichen Kirche, Gesundheits- und Sozialwirtschaft für eine nachhaltige und lebenswerte Gesellschaft. Wir verpflichten uns zur Bewahrung der Schöpfung, zur Verantwortung gegenüber unseren Mitmenschen und zu einer nachhaltigen Unternehmensführung. Diese Prinzipien sind für uns sowohl ein Versprechen als auch eine Verpflichtung.

Dazu gehört vor allem das Bekenntnis zur ökonomischen, ökologischen und sozial-ethischen Verantwortung, zu den Prinzipien des United Nations Global Compact sowie zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte und der Arbeits- und Sozialstandards.

Von christlichen Werten geleitet, verpflichtet sich die Evangelische Bank, in allen Bereichen und Geschäftsfeldern nachhaltig zu handeln und für nachhaltiges Wirtschaften einzutreten. Dienstleister:innen, Lieferant:innen und Geschäftspartner:innen der Bank – im Folgenden auch kurz Dienstleister:innen genannt – tragen maßgeblich zum Gelingen bei.

Als Kirchenbank ist die Evangelische Bank in besonderer Weise vom Vertrauen ihrer Mitglieder, Kund:innen und Geschäftspartner:innen abhängig. Der nachfolgende Kodex schafft die Grundlage, um dieses Vertrauen zu erhalten und weiter auszubauen.

1. Einführung in den Dienstleisterkodex der Evangelischen Bank

Zielsetzung

Unsere Werte wie Vertrauen, Respekt, Ehrlichkeit, Verantwortung und Offenheit leiten unser Denken und Handeln. Die Bank setzt sich daher gezielt für die Bewahrung der Schöpfung, die Einhaltung ihrer Leitwerte sowie für eine lebenswerte Zukunft für nachfolgende Generationen ein.

Aus diesem Grund übernimmt sie Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und Kund:innen und stellt mit diesem Kodex ihre Anforderungen und nicht verhandelbaren Standards einer ethisch einwandfreien und professionellen Zusammenarbeit mit ihren Dienstleister:innen dar.

Geltungsbereich

Der Dienstleisterkodex richtet sich an alle Dienstleister:innen der Evangelischen Bank. Er ist somit für den externen Gebrauch bestimmt.

Compliance

Die Evangelische Bank erwartet von ihren Dienstleister:innen, dass sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften befolgen, insbesondere hinsichtlich der in diesem Kodex beschriebenen Leitwerte sowie die Übernahme von Verantwortung gegenüber Umwelt



und Gesellschaft, und dass sie bestrebt sind, die branchenüblichen Standards einzuhalten.

Kontinuierliche Verbesserung

Die Evangelische Bank ist sich bewusst, dass die Erreichung der in diesem Kodex festgelegten Standards dynamisch zu betrachten ist. Es besteht nicht der Anspruch, dass sämtliche Anforderungen ad hoc in Gänze einzuhalten sind.

Anwendung

Die Anerkennung des Kodex‘ stellt die Grundlage für jeden Kauf-, Liefer-, Werk-, Miet- und Dienstleistungsvertrag sowie für die sonstigen Vertragsverhältnisse mit der Evangelischen Bank dar.

2. Menschenrechte und soziale Verantwortung

Für die Evangelische Bank ist es von essenzieller Bedeutung, dass im Rahmen des nachhaltigen Wirtschaftens insbesondere die soziale Verantwortung gegenüber den Kund:innen und Mitarbeitenden, aber auch der Gesellschaft Berücksichtigung findet.

Die Bank unterstützt daher die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹ sowie den UN Global Compact uneingeschränkt und erwartet von ihren Dienstleister:innen, dass sie bei ihren geschäftlichen Aktivitäten die Menschenrechte einschließlich der Arbeitsrechte, gemäß ILO-Kernarbeitsnormen² und der jeweils geltenden Gesetze, beachten.

Einzuhaltende Mindeststandards

Zwangsarbeit

Dienstleister:innen dürfen unter keinen Umständen Zwangsarbeit einsetzen oder auf andere Weise von Zwangsarbeit gemäß ILO-Übereinkommen profitieren. Die Mitarbeitenden müssen zudem die Möglichkeit haben, das Arbeitsverhältnis zu beenden.

¹ Vgl. Prinzipien 11, 12 der UN Leitsätze für Wirtschaft und Menschenrechte: 11. Wirtschaftsunternehmen sollten die Menschenrechte achten. Dies heißt, dass sie vermeiden sollten, die Menschenrechte Anderer zu beeinträchtigen, und dass sie nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen sie beteiligt sind, begegnen sollten. 12. Die Verantwortung der Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte bezieht sich auf die international anerkannten Menschenrechte, worunter mindestens die Menschenrechte, die in der Internationalen Menschenrechtscharta ausgedrückt sind sowie die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannten zu verstehen sind.

² International Labour Organization: Die ILO-Arbeitsnormen sollen Mindeststandards für menschenwürdige Arbeit garantieren. Sie wurden in insgesamt acht ILO-Übereinkommen verschriftlicht, die zusammen die "ILO Kernarbeitsnormen" ergeben und decken die folgenden Bereiche ab: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Beseitigung der Zwangsarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit; Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.



Kinderarbeit

Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist strengstens untersagt. Wenn Dienstleister:innen junge Arbeitnehmende beschäftigen, darf dies nur im Sinne der geltenden Gesetze geschehen und sie haben darauf zu achten, dass die jungen Arbeitnehmenden keinen den Gesetzen zu wider laufenden Belastungen ausgesetzt sind.

Vereinigungsfreiheit

Dienstleister:innen gewähren ihren Mitarbeitenden das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Einklang mit dem ILO-Übereinkommen sowie mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Faire und gleiche Behandlung und sonstige Anforderungen

Dienstleister:innen müssen ihre Mitarbeitenden mit Würde, Respekt und Integrität behandeln:

- Sie verpflichten sich, - gemäß ILO-Übereinkommen zur Diskriminierung - Menschen nicht aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, körperlicher Verfassung, Herkunft, sexueller Neigung, politischer Anschauungen, Gewerkschaftszugehörigkeit und Familienstand bei Einstellung und Beschäftigung zu diskriminieren.
- Jegliche Formen von physischer, psychischer, sexueller und verbaler Misshandlung, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung dürfen nicht toleriert werden.
- Dienstleister:innen haben die Privatsphäre der Mitarbeitenden zu achten.
- Zudem sind die Dienstleister:innen dafür verantwortlich, die Eignung der Mitarbeitenden zu gewährleisten und zu überprüfen.

Arbeitszeiten und Ruhetage

Dienstleister:innen stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden bei der Arbeit alle geltenden Gesetze und obligatorischen Standards im Hinblick auf reguläre Arbeitszeiten und Überstunden befolgen, einschließlich Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten sowie Mutterschutz- und Elternzeiten.

Löhne und Sozialleistungen

Die Löhne, Gehälter und Sozialleistungen der Mitarbeitenden müssen mindestens den geltenden Gesetzen oder Standards entsprechen. Ferner müssen die gültigen Tarifverträge beachtet werden. Dienstleister:innen dürfen keine Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme oder aufgrund jeglicher Art von Diskriminierung vornehmen.



3. Sicherheit und Gesundheit

Die Evangelische Bank erwartet, dass die Betriebs- und Managementsysteme sowie das Verhalten der Mitarbeitenden der Dienstleister:innen auf die Vermeidung von Betriebsunfällen und betriebsbedingten Krankheiten abzielen.³

Arbeitsumgebung

Dienstleister:innen sind verpflichtet, ihren Mitarbeitenden eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung bereitzustellen. Sie haben ferner zu gewährleisten, dass die geltenden Gesetze, Richtlinien und Verfahren zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz beachtet werden.

Notfallvorsorge

Dienstleister:innen sind verpflichtet, Vorkehrungen für Notfälle zu treffen. Dazu zählen unter anderem Melde- und Evakuierungsverfahren, Erste-Hilfe- und Notfallschulungen, Brandmeldeeinrichtungen und entsprechende Notausgänge.

Produktsicherheit

Alle von den Dienstleister:innen bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen müssen die gängigen Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfüllen. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

4. Ökologische Nachhaltigkeit

Dienstleister:innen sind verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Umwelanforderungen zu erfüllen. Ferner erwartet die Evangelische Bank, dass die Dienstleister:innen ihre Umweltleistung kontinuierlich verbessern.

Umweltgenehmigungen

Dienstleister:innen haben sicherzustellen, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen für ihr Unternehmen bzw. ihren Geschäftsbetrieb eingeholt, aktuell gehalten und befolgt werden.

Umweltmanagement

Die Evangelische Bank erwartet von ihren Dienstleister:innen, dass diese ein adäquates Managementsystem zur Einhaltung von Umweltgesetzen, -regelungen und -standards sowie zur konsequenten Verbesserung des Umweltschutzes einführen.⁴

Gefahrstoffe und Sicherheit

Dienstleister:innen haben gefährliche Stoffe und Substanzen zu kennzeichnen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften sind strikt zu befolgen.

³ Vgl. auch ILO-Kernarbeitsnormen zu Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.

⁴ Vgl. auch [ISO 14001](#) und [EMAS-III-Verordnung](#).



Ressourcenverbrauch, Vermeidung von Umweltbelastungen

Dienstleister:innen sind angehalten, ihren Verbrauch natürlicher Ressourcen, insbesondere Energie und Wasser, zu optimieren. Sie sind ferner angehalten, Abfall, Abwasser und Emissionen zu reduzieren. In diesem Rahmen verpflichten sich die Dienstleister:innen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Abwasser, Abfälle und Luftemissionen zu beachten.

5. Geschäftliche Integrität

Dienstleister:innen sind verpflichtet, die ethischen Standards und Vorschriften einzuhalten.

Korruptions- und Bestechungsbekämpfung

Den Dienstleister:innen ist es untersagt, direkt oder indirekt persönliche und/oder unzulässige Vorteile anzubieten, um ein Geschäft oder andere Vorteile von Dritten zu erhalten oder zu sichern.

Die Zahlung von Bestechungsgeldern ist verboten. Gleiches gilt für die Annahme von Geldern oder Kickbacks. Zudem ist es den Dienstleister:innen untersagt, Handlungen vorzunehmen, die zur Verletzung geltender Korruptionsgesetze führen.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Evangelische Bank erwartet, dass die Dienstleister:innen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention und zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung vollumfänglich beachten.

6. Einhaltung und Kontrolle

Der Kodex ist in jeden neuen Vertrag aufzunehmen. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistersteuerung wird die Bank die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsstandards überwachen und bewerten.

Die Evangelische Bank behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen des Dienstleisterkodex' nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen. Bei Verstößen gegen diesen Kodex kann die Bank eine stufenweise Eskalation einleiten, die bis zur Auflösung der Geschäftspartnerschaft reichen kann.

7. Dialog

Die Evangelische Bank ermutigt ihre Dienstleister:innen ausdrücklich, eigene verbindliche Leitlinien für ethisches und ökologisches Verhalten zu entwickeln und einzuführen. Im Rahmen des partnerschaftlichen Dialogs ist die Bank gerne bereit, die Dienstleister:innen diesbezüglich zu unterstützen.